

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Mai 2019 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 8. Dezember 2017 hat der Gemeinderat am 07. August 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Verkaufsoffene Sonntage 2024

§ 1 – Allgemeines

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen jährlich wiederkehrend an höchstens drei Sonn- und Feiertagen für 5 Stunden geöffnet sein. Näheres hierzu ist in § 2 dieser Satzung geregelt.

§ 2 – Verkaufsoffene Sonntage 2024

- 1) Ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Street Food Festivals findet am 01.09.2024, 12:00 – 17:00 Uhr, statt.
- 2) Ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Herbstmarktes findet am 29.09.2024, 12:00 – 17:00 Uhr, statt.

§ 3 – Schutz der Arbeitnehmer

- 1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
- 2) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, 08.08.2024



Klaus Hoffmann

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.